

RICHTLINIEN für die FÖRDERUNG der NACHMITTAGSBETREUUNG inkl. Mittagstisch der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, dieses Kind zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten im Gemeindegebiet besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

(2) Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr bis längstens 31. Dezember beantragt werden (bspw. für das Kindergartenjahr 2024/25 bis 31. Dezember 2025). Ein Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Die Gewährung dieser Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß § 5, womit gleichzeitig diese Richtlinien von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller als verbindlich anerkannt werden.

(4) Die Förderung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann je Kind und Betreuungsmonat nur einmal in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

§ 2 Förderung

(1) Für die zeitliche Inanspruchnahme eines NÖ Landeskindergartens der Marktgemeinde Perchtoldsdorf am Nachmittag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr werden vom Kindergartenalter (Marktgemeinde Perchtoldsdorf) bis 31. Dezember 2023 bzw. ab 1. Jänner 2024 folgende Kostenbeiträge, jeweils inkl. Umsatzsteuer, eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Kostenbeitrag monatlich ab 1. Jänner 2024
bis 20 Stunden	64,00 EUR
bis 40 Stunden	88,00 EUR
bis 60 Stunden	113,00 EUR
mehr als 60 Stunden	126,00 EUR

Den ab 1. Jänner 2024 gültigen monatlichen Kostenbeiträgen wurde der von der Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2015 zugrunde gelegt. Als Bezugsgröße diente die Indexzahl für den Monat Jänner 2023. Eine neuerliche Anpassung der Kostenbeiträge

erfolgt, wenn sich der maßgebliche Verbraucherpreisindex um mehr als 5 % gegenüber der Bezugsgröße ändert. Im Falle einer Änderung werden diese Entgelte auf volle Euro aufgerundet und mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(2) Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die vom Kindergartenreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestätigt wird.

(3) Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich verrechneten Kostenbeitrag und dem der Familie zumutbaren Kostenbeitrag.

(4) Der zumutbare Kostenbeitrag ergibt sich aus dem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf der Familie, der das Kindergartenkind angehört, und der vom Kindergartenreferat bestätigten zeitlichen Inanspruchnahme, und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den monatlich zumutbaren Kostenbeitrag inklusive Umsatzsteuer, gültig ab 1. Jänner 2024.

Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf in EUR		Zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) in EUR			
von	bis	ab 60 Std/M	bis 60 Std/M	bis 40 Std/M	bis 20 Std/M
	943,99	51,00	45,50	35,50	26,50
944,00	988,99	56,00	50,00	39,00	29,00
989,00	1.033,99	61,00	54,50	42,50	31,50
1.034,00	1.078,99	66,00	59,00	46,00	34,00
1.079,00	1.123,99	71,00	63,50	49,50	36,50
1.124,00	1.168,99	76,00	68,00	53,00	39,00
1.169,00	1.213,99	81,00	72,50	56,50	41,50
1.214,00	1.258,99	86,00	77,00	60,00	44,00
1.259,00	1.303,99	91,00	81,50	63,50	46,50
1.304,00	1.348,99	96,00	86,00	67,00	49,00
1.349,00	1.393,99	101,00	90,50	70,50	51,50
1.394,00	1.438,99	106,00	95,00	74,00	54,00
1.439,00	1.483,99	111,00	99,50	77,50	56,50
1.484,00	1.527,99	116,00	104,00	81,00	59,00
1.528,00	1.571,99	121,00	108,50	84,50	61,50
ab 1.572,00 ¹		126,00	113,00	88,00	64,00

(5) Das gewichtete Monatsbruttoeinkommen pro Kopf einer Familie wird errechnet, indem das gesamte Bruttoeinkommen der Familie, der das Kindergartenkind angehört, durch den Gewichtungsfaktor dieser Familie dividiert wird. Für die Betreuungsmonate des Jahres 2024 ist das Bruttoeinkommen aus 2023 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Für Betreuungsmonate der Folgejahre wird jeweils das Bruttoeinkommen des vorangegangenen Jahres herangezogen.

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der einzelnen Faktoren sämtlicher im gemeinsamen Haushalt des Kindergartenkindes lebenden Personen wie folgt ermittelt:

Person im Haushalt	Gewichtungsfaktor ²
Erste erwachsene Person	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher	1,3
Jede weitere erwachsene Person	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,5

Bei der Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf bleiben anrechnungsfrei: Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, NÖ Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe.

(6) Kindergartenkindern aus Familien bzw. Haushalten, von denen die Voraussetzungen für die Förderung der Nachmittagsbetreuung erfüllt werden, wird zusätzlich der tägliche Mittagstisch in den NÖ Landeskindergärten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf unentgeltlich angeboten.

§ 3 Auszahlung der Förderung

Die Differenz zwischen dem tatsächlich verrechneten Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs 1 und dem ermittelten zumutbaren Kostenbeitrag gemäß Tabelle in § 2 Abs 4 wird dem Kindergartenbeitragskonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gutgebucht. Ist dies nicht zweckmäßig, wird das sich ergebende Guthaben auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekanntzugebendes Bankkonto ausbezahlt.

§ 4 Rückerstattung der Förderung

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit Ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit sämtlicher Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (insbesondere das Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, der Wohnsitz und die Familiensituation).

(2) Wurde eine Förderung bspw. infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, kann die Förderung zurückverlangt oder mit künftig anfallenden Förderungen gegenverrechnet werden.

§ 5 Verfahren

(1) Der Antrag um Förderung der Nachmittagsbetreuung ist mittels Antragsformulars im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Amtshaus, einzubringen.

(2) Das Antragsformular sowie diese Richtlinien sind in den NÖ Landeskindergärten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf und im Sozialreferat erhältlich. Ferner stehen diese Unterlagen elektronisch zum Download auf der Homepage der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Verfügung.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe

- Einkommensnachweise aus 2023 (bei einem Antrag für Betreuungsmonate im Jahr 2024) sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen

(4) Als Einkommensnachweise kommen in Betracht:

(a) unselbstständig Erwerbstätige: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

(b) selbstständig Erwerbstätige: letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

(c) Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 5 Abs 4 lit a, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 5 Abs 4 lit b.

(5) Bei den in Abs 4 aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sind.

(6) Liegen bei einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische oder sonstige Umstände vor, die der Förderwerber nicht zu vertreten hat, und würde die Anwendung dieser Richtlinien eine besondere Notlage bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller hervorrufen, kann der Bürgermeister vom zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) gemäß der Tabelle in § 2 Abs 4 teilweise oder gänzlich dispensieren.

§ 6 Datenverkehr

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichert die vertrauliche Behandlung der dem Ansuchen um Förderung der Nachmittagsbetreuung zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien tritt mit 2. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren diesbezüglichen Richtlinien außer Kraft.

Perchtoldsdorf, 20. Juni 2024

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

¹ Die Armuts- und Ausgrenzungsgefährdungsschwelle gemäß EU-SILC 2023 beträgt ab dem Jahr 2024 1.572,00 EUR.

² Die Gewichtungsfaktoren orientieren sich an den von der Statistik Austria, der OECD bzw. der EU verwendeten Skalen.